



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN .....</b>	<b>4</b>
1.1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	4
1.2. BESTELLUNG .....	4
1.3. VERSAND UND VERPACKUNG.....	4
1.4. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGEN .....	4
1.4.10 FORM DER ABNAHME .....	6
1.5. GEHEIMHALTUNG.....	6
1.5.2. BEGINN, DAUER UND ENDE DER VERPFLICHTUNG.....	6
1.5.3. VERHALTEN GEGENÜBER DRITTEN .....	6
1.6. LIEFERTERMINE UND -FRISTEN .....	6
1.7. LIEFERVERZUG.....	7
1.8. HÖHERE GEWALT .....	7
1.9. QUALITÄT UND DOKUMENTATION .....	8
1.10. ABNAHME UND MÄNGELANZEIGE .....	9
1.11. MÄNGELANSPRÜCHE .....	9
1.12. HAFTUNG .....	10
1.13. SCHUTZRECHTE.....	10
1.14. VERWENDUNG VON FERTIGUNGSMITTELN SOWIE VERTRAULICHEN ANGABEN ODER UNTERLAGEN DES BESTELLERS .....	11
1.15 KOMMUNIKATION .....	12
1.16 LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHT DES BESTELLERS .....	12
1.17 HAFTUNG DES LIEFERANTEN UND VERTRAGSSTRAFEN .....	12
1.18. WEITERE BESTIMMUNGEN.....	13
<b>2. LIEFERANTENBEWERTUNG .....</b>	<b>14</b>
2.1 BEWERTUNGSKRITERIEN .....	14
2.2 AUSWIRKUNGEN BZW. MAßNAHMEN, WELCHE SICH AUS DER BEWERTUNG ERGEBEN.....	15
<b>3. QUALITÄTSSICHERUNGSVORSCHRIFT FÜR DIE LIEFERANTEN .....</b>	<b>16</b>
3.1 QM-SYSTEM .....	16
3.2 PRODUKTIONSPROZESS- UND PRODUKTFREIGABE-BERICHTE.....	16
3.3 NULL-FEHLER PRINZIP.....	17
3.4 ÜBERPRÜFUNG QUALITÄTSSICHERNDEN MAßNAHMEN .....	17
3.5 PROZESSFÄHIGKEITSNACHWEIS .....	17
3.6 PRODUKTLEBENSLAUF .....	17

3.7	INFORMATIONSPFLICHT .....	17
3.8	RÜCKVERFOLGBARKEIT .....	17
3.9	FEHLERFREIHEIT .....	17
3.10	DOKUMENTATIONSPFLICHT .....	18
3.11	WARENEINGANGSPRÜFUNG .....	18
3.12	HAFTUNG .....	18
3.13	KOMMUNIKATION .....	18
<b>4.</b>	<b>LIEFER- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN .....</b>	<b>19</b>
4.1	GRUNDLEGENDES .....	19
4.2	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN .....	19
4.3	AUSWAHL UND FESTLEGUNG VON VERPACKUNGEN .....	19
4.4	VERPACKUNGSMATERIALIEN .....	20
4.5	MODULARER AUFBAU, STAPELFÄHIGKEIT UND SICHERUNG VON LADUNGSTRÄGERN .....	21
4.6	ALLGEMEINE VERPACKUNGSANFORDERUNGEN .....	22
4.7	LIEFERVORSCHRIFT FÜR STAHL/NICHTEISENMETALL .....	23
4.8	LIEFERPAPIERE UND BEHÄLTERKENNZEICHNUNG .....	25
<b>5.</b>	<b>KATALOG DER STANDARD - VERPACKUNGEN .....</b>	<b>29</b>

### Einleitung

Der Erfolg unseres Unternehmens ist wesentlich von der Leistungsfähigkeit unserer Lieferanten abhängig. Wir pflegen mit unseren Lieferanten einen partnerschaftlichen Umgang. Diese Zusammenarbeit muss die Kriterien Zuverlässigkeit, Kostenbewusstsein und Qualität erfüllen. Unter Qualität verstehen wir die Gesamtleistung eines Unternehmens. Hierzu gehören die Angebotsabgabe, Beratung, Lieferung, Kommunikation und Betreuung. Das Lieferantenhandbuch ist Bestandteil des Liefervertrages, selbst wenn in den Bestellungen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Die Verantwortlichkeit des Beschaffungsprozesses obliegt der Einkaufsabteilung der Ernst Klimmer GmbH. Die Möglichkeit individueller Sondervereinbarungen ist in einigen Punkten gegeben. In den einzelnen Kapiteln wird darauf hingewiesen. Die Sondervereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form und ersetzen bzw. ergänzen ggf. den in diesem Lieferantenhandbuch festgelegten Standard.

## 1. Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: 04.03.2018)

### 1.1. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Firma Ernst Klimmer GmbH (im nachfolgenden Besteller genannt) richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) und etwaigen sonstigen individuellen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Änderungen und Ergänzungen sowie individuelle sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### 1.2. Bestellung

#### 1.2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme)

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

#### 1.2.2. Widerruf

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

#### 1.2.3. Zumutbarkeit

Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

#### 1.2.4. Geeignete Verwendung

Der Besteller kann dem Lieferanten bei Bestellung oder Lieferabruf den geplanten Verwendungszweck der Ware mitteilen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, eine Ungeeignetheit der Ware für den mitgeteilten Zweck unverzüglich mitzuteilen.

### 1.3. Versand und Verpackung

Die zu liefernden Waren sind vom Lieferanten ordnungsgemäß und handelsüblich unter Beifügung aller erforderlichen Liefer- und Versandpapiere zu verpacken, soweit zwischen den Parteien keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden.

### 1.4. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungen

#### 1.4.1. Vollständigkeit der Rechnung

Die Rechnung ist unter Angabe der vollständigen Bestellnummer und Artikelnummer zu erteilen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. (s. hierzu auch Punkt 1.4.8.)

### 1.4.2. Preisbindung

Der in der Bestellung vereinbarte Preis ist bindend. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle sonstigen Kosten wie beispielsweise für Verpackung, Versand und Versicherungen im ausgewiesenen Preis enthalten. Die Preise beinhalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer.

### 1.4.3. Lieferantenrechnungen

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden Lieferantenrechnungen vom Besteller jeweils innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto beglichen.

### 1.4.4. Zahlung

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung und unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Zahlung ist keine Anerkennung der Lieferung als mangelfrei.

### 1.4.5. Annahme verfrühter Lieferungen

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

### 1.4.6. Fehlerhafte Lieferung

Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

### 1.4.7. Forderungen

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

### 1.4.8. Mit einer Bestellung zusammenhängender Schriftverkehr

Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der Einkaufsabteilung unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger aufgeführter Kennzeichen zu führen. In Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigem Schriftwechsel ist stets anzugeben:

- die vollständige Auftragsnummer
- die Klimmer-Materialnummer
- die Bezeichnung des Liefergegenstandes
- die Lieferantenummer

Rechnungen des Lieferanten, die die Voraussetzung des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, gelten als nicht erteilt. Die Rechnung gilt erst als erteilt, wenn der Lieferant alle Voraussetzungen nachgeholt und erfüllt hat. Der Besteller braucht den Lieferanten nur einmal auf die erforderliche Nachholung hinzuweisen.

### 1.4.9 Kein Eigentumsvorbehalt

Im Hinblick darauf, dass der Besteller die Ware des Lieferanten im Regelfall weiterbearbeitet um sie weiter zu verkaufen, schließen die Parteien jede Art von Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten aus, soweit nicht etwas anders schriftlich vereinbart wurde.

### 1.4.10 Form der Abnahme

Sofern ein Werkvertrag vorliegt und eine Abnahme des Bestellers verlangt wird, gilt diese nur dann als erteilt, wenn sie der Besteller in Textform (vgl. § 126b BGB) erklärt.

## 1.5. Geheimhaltung

### 1.5.1. Geschäftsgeheimnis

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Unterlagen und Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur solchen Personen zugänglich zu machen, die zum Zweck der Vertragserfüllung davon Kenntnis erlangen müssen. Als Geschäftsgeheimnis gelten insbesondere Zeichnungen und sonstige Vorgaben des Bestellers oder von dessen Auftraggeber über vom Lieferanten herzustellende Produkte.

### 1.5.2. Beginn, Dauer und Ende der Verpflichtung

Diese Verpflichtung beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der Informationen, Unterlagen und Kenntnisse und gilt zeitlich unbefristet.

### 1.5.3. Verhalten gegenüber Dritten

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

### 1.5.4. Schriftliche Zustimmung der Vertragspartner

Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## 1.6. Liefertermine und -fristen

### 1.6.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an den die Vertragsgegenstände gemäß Bestellung zu liefern sind, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Erfüllungsort ist also im Zweifel der Sitz des Bestellers. Die Sachgefahr verbleibt bis zur Annahme durch den Besteller beim Lieferanten.

### 1.6.2. Verbindlichkeit vereinbarter Termine und Fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Auf Ziffer 1.17.1 c) und 1.17.2 wird hingewiesen.

### 1.6.3. Nichteinhaltung

Erkennt der Lieferant vor Fälligkeit, dass er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Dauer und die Gründe der Verzögerung dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, dem Besteller Lösungsvorschläge zu unterbreiten, wie bei wettbewerbsfähigen Preisen und möglichst unveränderter Spezifikation die Belieferung mit vertragsmäßiger oder kompatibler Ware noch erreicht und sichergestellt werden kann. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, alle erforderlichen Gegenmaßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen, um einen Verzug zu verhindern oder eventuelle Verzugsfolgen so gering wie möglich zu halten. Die Ansprüche aus Lieferverzug bleiben davon unberührt.

### 1.6.4. Annahme mangelhafter Lieferung, Beschränkung der Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Annahme der Lieferung stellt kein Anerkenntnis ihrer Mangelfreiheit dar. Zur Untersuchungs- und Rügepflicht vgl. Ziffer 1.10. Im Hinblick auf die regelmäßig geplante Weiterverarbeitung durch den Besteller und dessen Käufer und das damit eingehende Risiko, dass sich Mängel erst bei der weiteren Verarbeitung der Bestellung zeigen wird die Untersuchungs- und Rügepflicht aus § 377 HGB wird für verdeckte Mängel aufgehoben. Für offenkundige Mängel bleibt die Untersuchungs- und Rügepflicht fortbestehen.

### 1.6.5. Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin

Im Hinblick auf seine beschränkten Lagerkapazitäten ist der Besteller nicht verpflichtet, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin anzunehmen und behält sich vor, diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Genauso werden Teillieferungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

## 1.7. Lieferverzug

### 1.7.1. Ersatz des Verzugschadens

Der Lieferant ist dem Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.

### 1.7.2. Schadensersatz bei leichter Fahrlässigkeit

Auch bei leichter Fahrlässigkeit umfasst die Schadensersatzpflicht des Lieferanten bei Lieferverzug insbesondere Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

### 1.7.3. Annahme einer verspäteten Lieferung

Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf die dem Besteller zustehenden Ersatzansprüche dar.

## 1.8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## 1.9. Qualität und Dokumentation

### 1.9.1. Einhaltung der Qualitäts- und Dokumentationspflichten

Der Lieferant hat für seine Lieferungen anerkannte Regeln und Verfahrensweisen sowie den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, Sicherheits- und Umweltvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Des Weiteren müssen die von ihm gelieferten Produkte den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Erstmusterprüfungen werden von uns nach PPAP oder VDA, jeweils aktuelle Fassung, verlangt. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Bei Lieferung von Serienteilen verpflichtet sich der Lieferant, die im Internationalen Material Daten- System (IMDS) geforderten Daten einzupflegen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

### 1.9.2. Besondere Aufzeichnungspflicht bei techn. Unterlagen oder gesonderten Vereinbarungen

Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit "D" oder „TLD“, gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Nachweisführung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen", aktuelle Fassung, hingewiesen.

### 1.9.3. Unterstützung des Lieferanten bei Nachprüfung bestimmter Anforderungen durch Behörden

Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Anforderung des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

### 1.9.4. Sicherheitsdatenblatt

Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, techn. Gerät, verunreinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant dem Besteller mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, gemäß Gefahrstoffverordnung, und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderung der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant dem Besteller aktualisierte Daten und Merkblätter übergeben.



### 1.10. Abnahme und Mängelanzeige

Im Hinblick auf die regelmäßig geplante Weiterverarbeitung durch den Besteller und dessen Käufer und das damit eingehende Risiko, dass sich Mängel erst bei der weiteren Verarbeitung der Bestellung zeigen wird die Untersuchungs- und Rügepflicht aus § 377 HGB für verdeckte Mängel aufgehoben. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Für offenkundige Mängel bleibt die Untersuchungs- und Rügepflicht fortbestehen.

### 1.11. Mängelansprüche

#### 1.11.1. Lieferung mangelhafter Ware

Für die Lieferung mangelhafter Ware finden die gesetzlichen Bestimmungen zur Mängelhaftung Anwendung, soweit nicht ein anderes vereinbart ist. Ist der Vertragsgegenstand mit einem Mangel gemäß §§ 434, 435 BGB behaftet, so kann der Besteller die in § 437 BGB festgesetzten Rechte geltend machen. Bei der Angemessenheit der dem Lieferanten zu setzenden Nachfrist ist die ggf. vom Käufer des Bestellers bereits schon gesetzte Nachfrist zu berücksichtigen.

#### 1.11.2. Zu ersetzende Teile und Kosten durch mangelhafte Ware

Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

#### 1.11.3. Verjährung von Ansprüchen aus Mängelhaftung

Zur Sicherung der Position des Bestellers gegenüber seinem Käufer vereinbaren die Parteien für Mängelansprüche eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Ablieferung der Ware. § 445b BGB bleibt unberührt.

#### 1.11.4. Mängelansprüche des Käufers des Bestellers

Die Ware des Lieferanten wird bestimmungsgemäß vom Besteller verarbeitet und weiterverkauft. Als Mangel im Verhältnis zwischen Besteller und Lieferant gelten demgemäß auch Sach- und Rechtsmängel (vgl. §§ 434 und 435 BGB), welche der Käufer des Bestellers diesem gegenüber berechtigt geltend macht. Der Besteller wird befugt, etwaige Mängelansprüche seinem Käufer abzutreten. Auf § 445a BGB wird hingewiesen.

#### 1.11.5. Ersatz von Mangelfolgeschäden und infolge von mangelhafter Lieferung entstandene Kosten

Das Recht des Bestellers zum Ersatz von Mangelfolgeschäden sowie von infolge der mangelhaften Lieferung entstandenen Kosten bleibt unberührt.

#### 1.11.6. Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz

Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt 11 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

### 1.12. Haftung

Die Regelungen zu den Mängelansprüchen (Ziffer 1.11) gelten entsprechend für die Haftung. Ergänzend gelten die folgenden Bedingungen:

#### 1.12.1. Inanspruchnahme aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht

Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

#### 1.12.2. Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr

Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

#### 1.12.3. Information und Konsultation bei Inanspruchnahme vorstehender Regelungen

Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

### 1.13. Schutzrechte

#### 1.13.1. Rechtsgarantie/ Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen und Urheberrechten

Soweit der Liefergegenstand mit Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) oder Urheberrechten versehen ist, garantiert der Lieferant dem Besteller den Bestand der nach diesem Vertrag einzuräumenden Rechte und Befugnisse und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet und Dritte auch nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat.

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) und Urheberrechten Dritter ergeben.

#### 1.13.2. Freistellung von Ansprüchen aus der Benutzung von Schutz- und Urheberrechten

Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Käufer insoweit von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der angemessenen Kosten der erforderlichen Rechtsverteidigung wie insb. Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren frei.

#### 1.13.3. Ausnahme bei der Freistellung von Ansprüchen aus der Benutzung von Schutzrechten

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte oder Urheberrechte verletzt werden.

#### **1.13.4. Verpflichtung des Vertragspartners zur Unterrichtung bei Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen**

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

#### **1.13.5. Mitteilung von lizenzierten Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen und Urheberrechten an dem Liefergegenstand**

Der Lieferant teilt dem Besteller die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen und Urheberrechten an dem Liefergegenstand unverzüglich nach Vertragsschluss mit. Der Besteller ist nach dieser Mitteilung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, außer ihm war das jeweilige Recht bereits vor Vertragsschluss bekannt. Im Falle der unverzüglichen Ausübung des Rücktrittsrechts nach Mitteilung kann der Lieferant infolge des Rücktritts keinen Ersatz von Schäden vom Besteller verlangen.

#### **1.14. Verwendung von Fertigungsmitteln sowie vertraulichen Angaben oder Unterlagen des Bestellers**

##### **1.14.1. Schriftliche Zustimmung des Bestellers für Lieferungen von Fertigungsmitteln an Dritte**

Soweit die folgenden Fertigungsmittel nicht bereits unter das Geschäftsgeheimnis nach Ziffer 1.5 fallen, gilt hierfür folgendes: Modelle, Matrizen, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Soweit diese nicht abschließend aufgezählten Fertigungsmittel oder andere dem Lieferanten überlassene Gegenstände Eigentum des Bestellers bleiben sollen, sind sie als solches zu kennzeichnen. Sie sind vom Lieferanten mit Sorgfalt zu behandeln. Der Besteller übernimmt in angemessenem Umfang die Kosten der Wartung und der Versicherung, soweit dies für das jeweilige Fertigungsmittel erforderlich ist. Der Lieferant wird den Besteller über Beschädigungen der Fertigungsmittel unverzüglich informieren. Der Lieferant hat diese Fertigungsmittel und Gegenstände ausschließlich zur Ausführung der Bestellung zu verwenden und Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zugänglich zu machen. Geht das Alleineigentum des Bestellers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unter, so wird der Besteller Alleineigentümer der neuen Sache, da die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung für den Besteller erfolgt. Die genannten Gegenstände sind dem Besteller auf sein Verlangen jederzeit unverzüglich herauszugeben. Kopien dürfen nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung erstellt werden.

##### **1.14.2. Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Werkzeuge und dergleichen**

Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Werkzeuge und dergleichen, die der Lieferant nach Angabe des Bestellers anfertigt, gehen in das Eigentum des Bestellers über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Sache unentgeltlich für den Besteller verwahrt. Soweit nicht anders vereinbart hat der Lieferant die in Satz 1 genannten Gegenstände dem Besteller mit Vertragsbeendigung herauszugeben. Für den Zeitraum der Verwahrung hat der Lieferant die angefertigten Sachen gegen Brand, Diebstahl usw. auf seine Kosten zu versichern. Auf Anforderung wird der Lieferant dem Besteller das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen.

### 1.14.3. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen steht dem Besteller ein Recht auf Schadensersatz und Rücktritt vom Vertrag zu.

### 1.15 Kommunikation

Die Parteien beabsichtigen, ihre Kommunikation möglichst umfassend zu dokumentieren: Über Gespräche/ Beratungen soll der Besteller zeitnah Protokolle mit kurzen Zusammenfassungen anfertigen, die er dem Lieferanten per Mail zusendet. Diese Protokolle kann der Besteller in Form von Stichpunkten, eingescannten Notizen oder Audio-Aufnahmen verfassen: Ausführliche Protokolle hat er nur nach ausdrücklicher Beauftragung und gegen gesonderte Vergütung zu erstellen. Der Lieferant kommuniziert Entscheidungen nach Möglichkeit ebenfalls per Mail. (Fern-)mündlich erklärte Entscheidungen des Lieferanten bestätigt der Besteller per Mail. Um eine zügige Weiterarbeit des Bestellers mit den Waren des Lieferanten zu gewährleisten, verpflichtet sich der Lieferant, täglich (nur an Werktagen) seine Mails abzurufen und innerhalb von 24 Stunden jedenfalls mit einer selbst gesetzten Frist, in der er die aufgeworfenen Fragen bearbeitet haben will, zu beantworten. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, vom Besteller per Mail angeforderte Lese- und/ oder Empfangsbestätigungen innerhalb von 24 Stunden zu beantworten. Auf die Ziffern 1.16 und 1.17 wird hingewiesen.

### 1.16 Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers

Der Besteller ist berechtigt, Zahlungen zu verweigern, wenn er eine Vor- / Teillieferung oder Sicherheitsleistung verlangt hat, oder eine Antwort oder eine Lese-/ Empfangsbestätigung des Auftraggebers gemäß 1.15 aussteht bis die jeweilige Leistung des Lieferanten voll erbracht ist.

### 1.17 Haftung des Lieferanten und Vertragsstrafen

**1.17.1** Der Lieferant ist dem Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er vertragliche Pflichten verletzt.

Dies gilt insbesondere für

- a) die Verletzung von Urheber-, Patent-, Gebrauchsmusterrechten oder anderer Rechte aus dem Bereich des geistigen Eigentums oder des gewerblichen Rechtsschutzes des Bestellers oder dessen Käufer, genauso die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (vgl. 1.5),
- b) die Behauptung unwahrer Tatsachen zum Zweck der Reduzierung oder des Bestreitens der nach diesem Vertrag vereinbarten Ansprüche (insb. Mängel- oder Haftungsansprüche) des Bestellers. Dieses Verbot gilt auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wie z.B. Rechtsanwälte des Lieferanten.
- c) Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins.

**1.17.2** Der Lieferant verpflichtet sich bei Verletzung des in 1.17.1 a) genannten Verbots zu einer Vertragsstrafe von jeweils 20% der für das Werk berechneten Nettovergütung und bei Verletzung des in 1.17.1 b) genannten Verbots zu einer Vertragsstrafe von 50% der mit der unwahren Behauptung bezweckten Reduzierung oder bestrittenen Anspruchs des Bestellers für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Diese Vertragsstrafen gelten unabhängig von etwaigen Ansprüchen des Bestellers auf Schadensersatz. Bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins gemäß 1.17.1 c) (vgl. 1.6.2 und 1.6.3) kann der Besteller für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 % des Bestellwertes, höchstens jedoch bis 10% des Bestellwertes verlangen, außer der Lieferant weist nach, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Weitergehende und andere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt (vgl. insbesondere 1.7). Eine verhängte Vertragsstrafe bei

Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins ist auf den entstandenen Verzugsschaden anzurechnen.

**1.17.3** Eine unwahre Tatsachenbehauptung liegt dabei vor, wenn sich aus der dokumentierten Kommunikation (vgl. § 13) oder durch andere Beweismittel etwas anderes ergibt. Ansonsten liegt eine unwahre Tatsachenbehauptung spätestens dann vor, wenn in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt wird, dass die Behauptung des Lieferanten oder seiner Vertreter/ Erfüllungsgehilfen (wie z.B. Rechtsanwälte) nicht wahr ist. Der Besteller behält sich ausdrücklich vor, Strafanzeige zu stellen.

### **1.18. Weitere Bestimmungen**

#### **1.18.1. Gültigkeit der Betriebsordnung für Personen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten innerhalb des Betriebes des Bestellers tätig sind**

Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten innerhalb des Betriebes des Bestellers tätig sind, unterliegen den Bestimmungen der Betriebsordnung des Bestellers und den Anordnungen des Bestellers im Hinblick auf die beim Besteller anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb des Betriebes des Bestellers nur nach Abstimmung mit dem Fachpersonal des Bestellers eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

#### **1.18.2. Einstellung von Zahlungen, Insolvenzverfahren und außergerichtliches Mahnverfahren**

Stellt ein Vergleichsverfahren Vertragspartner seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

#### **1.18.3. Geltungsbereich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts, soweit nicht etwas anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

#### **1.18.4. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten ist nach Wahl des Bestellers Günzburg oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen den Besteller ist Günzburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **1.18.5. Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## 2. Lieferantenbewertung

Die hohen Qualitäts- und Umweltansprüche unserer Kunden, der Behörden und der Gesellschaft an unsere Produkte und Produktionsanlagen sind wesentlicher Teil unserer Unternehmensgrundsätze. Deshalb gehört die Erfüllung dieser Ansprüche zu unseren obersten Unternehmenszielen.

Das von uns gelebte Bewusstsein in den Bereichen Qualität, Energie und Umwelt erwarten wir in demselben Maße auch von unseren Lieferanten. Wir verpflichten uns, Belastungen der Umwelt zu vermeiden und unsere Umweltleistung ständig zu verbessern. Die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Ebenso verpflichten wir uns, auch unsere Lieferanten über die Qualitäts-, Energie- und Umweltpolitik zu informieren und in unser Qualitäts-Energie- und Umweltmanagement einzubeziehen. Für alle Bereiche, Produkte und Dienstleistungen unseres Unternehmens sind die zutreffenden Elemente der IATF 16949, DIN EN ISO 14001 bzw. DIN EN ISO 50001 zu erfüllen.

**Die Bewertung erfolgt anhand des Formblattes "Lieferantenbewertung".**

### 2.1 Bewertungskriterien

<b>1. Preis</b>	<b>30%</b>
1.1. Preisniveau/ Preisverhalten	
1.2. Konditionen	
<b>2. Qualität</b>	<b>25%</b>
2.1. Reklamationsbearbeitung Erstbemusterungsqualität	
2.2. QKZ / ppm-Quote	
2.3. Zertifizierungsstand	
<b>3. Logistik/ Liefertermintreue</b>	<b>25%</b>
3.1. Lieferterminzuverlässigkeit	
3.2. Flexibilität bei Eilbeschaffung, Zeit- und Mengenänderungen	
<b>4. Management, Service, techn. Support</b>	<b>20%</b>
4.1. Problemlösung und Informationsbereitschaft, Technologiesupport	
4.2. Erfüllung der Anforderungen an Entw. Lieferant	

Lieferanten mit einer Einstufung in A oder B, welche in einem Hauptkriterium weniger als 50% der Punkte bzw. bei einem Einzelkriterium weniger als 25% der Punkte erreichen, werden von A nach B bzw. von B nach C abgestuft werden. Lieferanten ohne Zertifizierung sind grundsätzlich C-Lieferant und werden nur bei Vorlage einer geplanten Zertifizierungsmaßnahme auf B eingestuft.

## 2.2 Auswirkungen bzw. Maßnahmen, welche sich aus der Bewertung ergeben

### **A: frei / akzeptiert (85-100 Punkte)**

- = > Eventuell erforderliche Korrekturmaßnahmen werden durch Lieferanten eingeleitet;
- = > KVP beim Lieferant als lfd. Prozess

### **B: bedingt frei / bedingt akzeptiert (71-84 Punkte)**

- = > Umsetzung Verbesserungsprogramm / Maßnahmenkatalog in terminiertem Zeitrahmen erforderlich
- = > Ziele werden schriftlich definiert, Nachbewertung sollte bei Bedarf durchgeführt werden

### **C: nicht akzeptabel (0-70 Punkte)**

- = > Sofortmaßnahmen sind schriftlich festzulegen
- = > Umsetzung ist zu überwachen
- = > Sperrung für Neuvergaben
- = > Nachbewertung erforderlich

### 3. Qualitätssicherungsvorschrift für die Lieferanten

Diese Qualitätssicherungsvorschrift (QSV) ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die zur Erreichung des vorgegebenen Qualitätszieles erforderlich sind. Die Vorschrift regelt die Anforderungen an das Managementsystem der Vertragspartner im Hinblick auf die Qualitätssicherung. Insbesondere werden mit der Qualitätssicherungsvorschrift spezielle Anforderungen des Produktionsprozess- und Produkt-Freigabeverfahrens festgelegt. Mit Erteilung der Bestellung sind die QSV Bestandteil des Kaufvertrags und damit für beide Vertragspartner verbindlich, sofern sie keinen gesetzlichen Vorgaben widersprechen.

#### 3.1 QM-System

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anwendung eines QM-Systems das mindestens der DIN EN ISO 9001 entspricht. Wir erwarten die Weiterentwicklung des QMS nach IATF 16949.

In Anlehnung an die DIN ISO 14001 ist ein Umweltmanagement zu unterhalten, wir erwarten eine Weiterentwicklung zur Zertifizierung gemäß dieser Norm.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines gültigen Zertifikates, ausgestellt von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle.

Der Lieferant führt zur Beurteilung und Verbesserung seiner internen Abläufe sowie des Managementsystems regelmäßig dokumentierte System-, Prozess- und Produktaudits durch.

Nachfolgende Vorschriften und Normen sind zusätzlich Bestandteil dieser Vorschrift:

- VDA, Band 4 „Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz“
- VDA, Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“

Für den Lieferumfang sind die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Aus- und Einfuhrlandes sowie des Bestimmungslandes -sofern dies mitgeteilt wurde- zu identifizieren und zu erfüllen, die die Sicherheit oder Umwelt betreffen und mit der Herstellung, Beschaffung, Lagerung, Handling, Recycling, Verschrottung und Entsorgung des Materials in Zusammenhang stehen. Ferner erwarten wir die Beachtung und Einhaltung der Grundprinzipien des UN Global Compact.

**Kundenspezifische Anforderungen, produkt- und prozessbezogen, sind Bestandteil der Bestellung und in Zusatztexten pro Produkt separat angegeben.**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten anzuhalten.

#### 3.2 Produktionsprozess- und Produktfreigabe-Berichte

Produktionsprozess- und Produktfreigabe-Berichte sind, wenn nichts anderes im Erstserienauftrag angegeben, mit Vorlagestufe 2, einschließlich Maß- und Werkstoffprüfung zu erbringen. Bei Schweißbaugruppen sind zusätzlich Schweißnahtuntersuchungsberichte beizufügen. Weitere Umfänge sind dem Erstserienauftrag zu entnehmen.



### 3.3 Null-Fehler Prinzip

Der Auftragnehmer ist dem „Null-Fehler Prinzip“ verpflichtet und hat seine Prozesse dahingehend kontinuierlich zu optimieren. Jegliche Prozessänderungen sind dem zuständigen QM Mitarbeiter des Auftraggebers rechtzeitig vor der Umstellung mitzuteilen, damit dieser die darauf resultierenden Maßnahmen einleiten und die Freigabe erteilen kann. Dabei sind nachfolgende Informationen grundsätzlich mitzuliefern:

- Risikoabschätzung der Prozessänderung
- Nachweis der Absicherung der Prozessläufe
- Nachweis der Abstimmung der Vorgehensweise mit den betroffenen Unterlieferanten

### 3.4 Überprüfung qualitätssichernden Maßnahmen

Der Auftraggeber ist berechtigt sich jederzeit beim Auftragnehmer über die Wirksamkeit von qualitätssichernden Maßnahmen zu überzeugen. Im Bedarfsfalle sorgt der Auftragnehmer dafür, dass dies auch bei Unterlieferanten möglich ist. Der Auftragnehmer hat sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten zu überzeugen und entsprechend zu dokumentieren.

### 3.5 Prozessfähigkeitsnachweis

Für die in der Zeichnung festgelegten besonderen Merkmale (mit Kennzeichnung FR, GR, SR) hat der Auftragnehmer den Prozessfähigkeitsnachweis  $Cpk > 1,67$  zu erbringen. Wenn in der Zeichnung keine besonderen Merkmale festgelegt sind, muss der Auftragnehmer eigenverantwortlich wichtige, prozessrelevante Merkmale festlegen, anhand derer er die Fähigkeit des Herstellprozesses nachweist und dokumentiert.

### 3.6 Produktlebenslauf

Der Auftragnehmer verpflichtet sich einen lückenlosen Produktlebenslauf zu führen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens 1-mal jährlich eine Requalifikationsprüfung gemäß der gültigen IATF 16949 durchzuführen und zu dokumentieren. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Dokumentation der Requalifikationsprüfung einzusehen.

### 3.7 Informationspflicht

Technische Unterlagen werden vom Auftragnehmer geprüft. Bei Mängeln oder Fehlern ist er verpflichtet den Auftraggeber umgehend darüber zu informieren.

### 3.8 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit des Lieferumfangs, auch der einfließenden Komponenten, wird über die gesamte Wertschöpfungskette durch den Auftragnehmer sichergestellt.

### 3.9 Fehlerfreiheit

Der Auftragnehmer weißt durch geeignete Prüfungen und Dokumentationen die Fehlerfreiheit seiner Produkte nach. Werkstoffe sind durch Abnahmeprüfzeugnisse zu belegen.

### 3.10 Dokumentationspflicht

Die gesamte Dokumentation zum Nachweis der Lieferqualität ist beim Auftragnehmer für die Dauer von mind. 10 Jahren und 3 Monaten zu archivieren. Eine elektronische Archivierung ist wünschenswert. Der Auftragnehmer wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen, vertraglichen Pflichten aus dieser Vorschrift, gleichfalls verpflichten.

### 3.11 Wareneingangsprüfung

Der Auftraggeber prüft bei Wareneingang Identität und äußerlich erkennbare Schäden. Darüber hinaus gehende Prüfungen werden nur in begründeten Fällen durchgeführt. Der Auftraggeber ist von der Untersuchungs- und Rügepflicht befreit.

### 3.12 Haftung

Diese Vorschrift berührt die Haftung des Auftragnehmers für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der Lieferungen nicht.

### 3.13 Kommunikation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, die verhandlungssicheres Deutsch und / oder Englisch sprechen. Qualitätsrelevante Dokumente sind auch in Deutscher oder Englischer Sprache zu führen.

Dazu zählen unter Anderem:

- PPF-Berichte incl. Beiliegender Dokumente
- FMEA's
- Control Pläne
- Kapazitätsplanung

## 4. Liefer- und Verpackungsvorschriften

### 4.1 Grundlegendes

Dieses Dokument ist als Richtlinie zu sehen und bildet die vertragliche Grundlage für die Verpackung und die Anlieferung von Teilen innerhalb des Belieferungs-Prozesses an die Ernst Klimmer GmbH. Sie stellt eine Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen dar und informiert den Lieferanten über das Verpackungs-Wesen bei der Ernst Klimmer GmbH. Ziel ist es Mehrweg-Verpackungen einzusetzen. Sollten sich diese in der Logistik-Kalkulation als nicht wirtschaftlich herausstellen, so kann in Absprache mit der Ernst Klimmer GmbH auf Einwegverpackungen ausgewichen werden. Zielsetzung ist eine rationelle und standardisierte Verpackungs-Systematik, die einen reibungslosen Materialfluss unter Berücksichtigung einiger Kriterien. Zum einen sind die Vorgaben aus Arbeits- und Umweltschutz einzuhalten. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass der Materialfluss, die Versand- und Lieferqualität stets den Vereinbarungen entsprechen. Zudem legt die Ernst Klimmer GmbH einen großen Wert auf einen ressourcenschonenden Umgang und eine ständige Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

Diese Vereinbarung nutzt die VDA Richtlinien als Grundlage. Somit sind folgende Kriterien stets zu beachten.

- VDA 5000, Teil 3,
- VDA 4500 ff
- VDA 4530 ff

### 4.2 Allgemeine Anforderungen

Einige Anforderungen sind unabhängig von der Art ihrer Verpackung zu erfüllen. Dazu gehören eine optimale Auslastung von Behälter. In manchen Fällen muss eine rationelle Ladeinheit, durch Stapelfähigkeit, gebildet werden. Eine ergonomische Entnahme der Teile muss gewährleistet sein. Eine Kennzeichnung der verwendeten Packstoffe muss vorhanden sein. Es muss stets umweltschonend verpackt werden. Durch den Lieferanten angelieferte Teile müssen vor Korrosion geschützt, frei von Schmutz, Ölen und Fetten sein. Etwaige Abweichungen der vorangegangenen Anforderungen müssen mit der Ernst Klimmer GmbH abgeklärt sein.

### 4.3 Auswahl und Festlegung von Verpackungen

Grundsätzlich ist für jedes neu zu liefernde Produkt eine geeignete Verpackung festzulegen. Die festgelegte Verpackung ist in einem Verpackungsdatenblatt (VDB) festzuhalten. Folgende Schritte sind zu beachten:

- Die Festlegung und Implementierung benötigter Verpackung erfolgt in Abstimmung und darf nur nach schriftlicher Freigabe seitens der Ernst Klimmer GmbH eingesetzt und verwendet werden.
- Im Rahmen der Erstbemusterung (neue Verpackung oder Änderung an einer bestehenden Verpackung) ist ein Eignungsnachweis für eingesetzte Ladungsträger inkl. Lagerung zu erbringen. Hierbei ist darzulegen, dass der Ladungsträger bzw. die Verpackung die Konformität der Bauteile während des Transportes und der vorgesehenen Lagerung nicht beeinträchtigt bzw. verändert. Hierzu verweisen wir auf den VDA Band 2 „Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)“.

#### 4.4 Verpackungsmaterialien

Packmittel, die nicht den Bestimmungen entsprechen dürfen nur in Abstimmung und mit schriftlicher Freigabe seitens der Ernst Klimmer GmbH verwendet werden. Bei Nichteinhaltung behält sich die Ernst Klimmer GmbH vor, resultierende Kosten weiter zu belasten. Diese Abweichung hat zusätzlich Einfluss auf die Lieferantenbeurteilung.

##### 4.4.1 Schadstofffreiheit von Verpackungsmaterialien

Verwendete Verpackungen, Umverpackungen, Verpackungshilfsmittel oder Kennzeichnungen dürfen keine Stoffe/Substanzen enthalten, für die Verwendungs-/ Herstellungsbeschränkungen oder Verbote bestehen. Die Behandlung von Verpackungen mit gefährlichen Stoffen/Substanzen ist ebenfalls nicht zulässig. Ausschlaggebend für die Einstufung der Gefahrenstufe eines Stoffes/Substanz ist jeweils das nationale Recht an jedem Ort der Lieferkette und immer die EG-Verordnung EC 1907/2006. Auch Stoffe und Substanzen die in der Liste der Substances of Very High Concern (ECHA) geführt werden, dürfen nicht verwendet werden.

##### 4.4.2 Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind sie schonend zu behandeln und dürfen nicht zweckentfremdet eingesetzt werden, um eine möglichst hohe Lebenserwartung zu gewährleisten. Poolfähige Mehrwegverpackungen z.B. Euro-Palette, Gitterbox und VDA-KLT sind nicht-poolfähigen Mehrwegverpackungen vorzuziehen. Mehrwegverpackungen sollten Standardgrößen entsprechen. Spezifisches Design und andere Größen sind nur im Falle besonderer Anforderungen des zu transportierenden Materials und nach Absprache und Erteilung einer Freigabe der Ernst Klimmer GmbH zulässig. Mehrwegverpackungen müssen so gestaltet sein, dass sie vollständig zu leeren, leicht zu reinigen und zu trocknen sind.

##### 4.4.3 Einwegverpackung

Einwegverpackungen sind für den einmaligen Gebrauch bestimmt. Nach Gebrauch werden sie der stofflichen Verwertung zugeführt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Verpackungen aus wiederverwertbaren Packstoffen bestehen. Füll- und Polstermaterialien sind in Abstimmung mit der Teilequalität auf ein Minimum zu reduzieren. Um die Variantenvielfalt an Einwegverpackungen überschaubar zu halten gibt es ein Standardprogramm an Karton-Abmessungen aus dem bevorzugt Verpackungsvarianten zu wählen sind. Dieses Standardprogramm orientiert sich an den von VDA-KLT bekannten modularen Aufbaustruktur und ist auf Europaletten ausgelegt. Prozessbedingte Ausnahmen sind zulässig, müssen allerdings zwischen der Ernst Klimmer GmbH und dem Lieferanten kommuniziert werden. Prinzipiell ist die Qualität der Verpackung so zu definieren, dass Anforderungen an Tragkraft und Auflast erfüllt werden. Das maximale Bruttogewicht beträgt 15 kg pro Karton.

### 4.5 Modularer Aufbau, Stapelfähigkeit und Sicherung von Ladungsträgern

#### 4.5.1 Modularer Aufbau

Ladeeinheiten fassen Transportverpackungen und Ladungsträger zu Transport- und Lagereinheiten zusammen. Setzt sich eine Ladeinheit aus kleineren Behältern (Spezial-, Universal- Behälter oder Einwegverpackung) zusammen, so müssen diese auf die vorgegebene Standardabmessung abgestimmt sein.

#### 4.5.2 Stapelfähigkeit

Palettierte Ladeeinheiten dienen der Rationalisierung des Materialflusses. Sie müssen den vorkommenden Beanspruchungen während des Transportes gewachsen sein. Gewicht der Ladung und die mögliche Auflast der Verpackungs-Systeme muss erkennbar sein. Unvollständige Lagen und Pyramiden-Stapelung sind nicht zulässig. Ist auf Grund der Abrufmengen die Befüllung von kompletten Lagen nicht möglich, so ist die letzte Lage mit Leerbehältern aufzufüllen. Diese zusätzlichen Behälter sind dann als „Leerbehälter“ zu kennzeichnen.

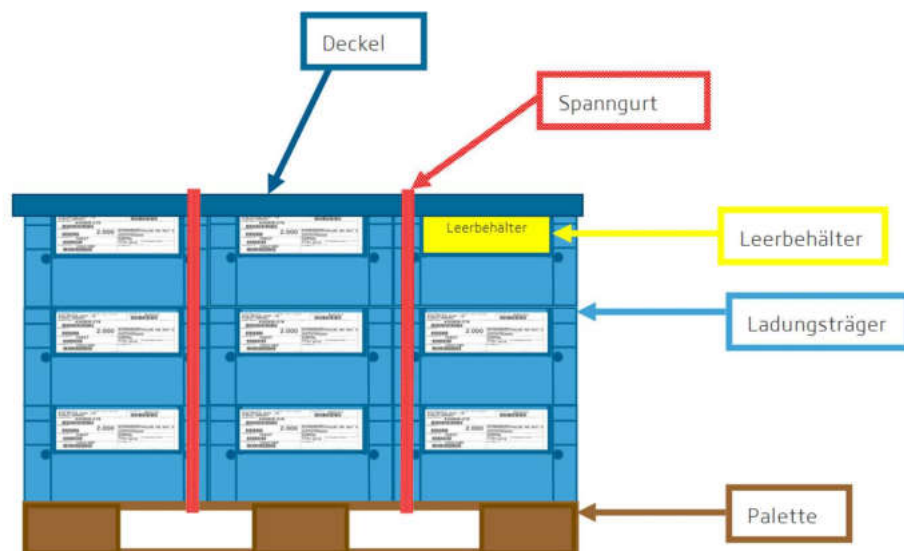
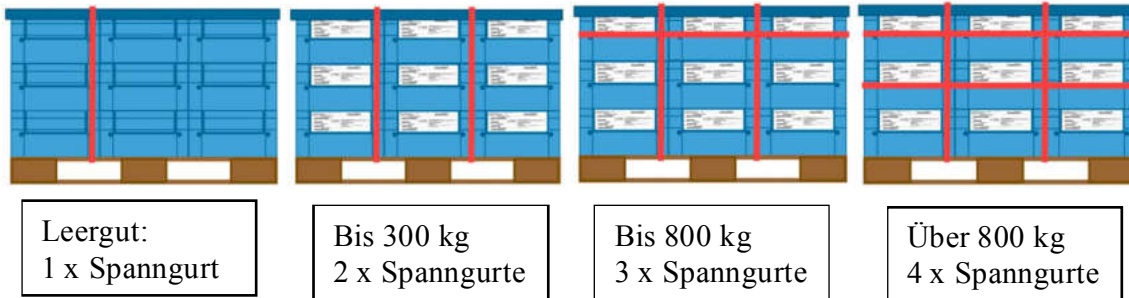


Abbildung 1: Beispiel für Belabelung und Kennzeichnung von Leerbehältern

#### 4.5.3 Ladungsträgersicherung

Die Packstücke sind zu einer transportsicheren Einheit auf der Palette zusammenzufügen und mit Kunststoffbändern zu bandagieren. Kunststoffbänder sind aus umwelttechnischen Gründen dem Einschrumpfen vorzuziehen. Die Ladeinheit muss ausreichend in beide Richtungen umreift werden, und zwar zwischen den Palettenblöcken hindurch unter dem Palettenboden und nicht unter den Kufen. Vor der Umreifung müssen die Packstücke entweder durch die Auflage von Kantenschutzwinkeln aus Pappe oder Kunststoff oder durch Abschlussdeckel geschützt werden. Ladeeinheiten müssen immer eine geschlossene Abdecklage bilden, um das Stapeln mehrerer Ladeeinheiten zu gewährleisten. Die jeweils zulässige Tragkraft und Auflast darf nicht überschritten werden. Ladungsträger und Gebinde müssen auflastsicher gestapelt werden. Eine Stapelung von defekten Ladungsträgern ist nicht zulässig. Die Ladungssicherung hat nach nationalen und internationalen Richtlinien zu erfolgen. Den rechtlichen

Rahmen zur Ladungssicherung bilden die StVO, StVZO und das HGB. Zur Sicherstellung der Versandqualität und Vermeidung von herunterfallenden Verpackungseinheiten hat eine Ladungs-Sicherung durch Bänderung zu erfolgen. Diese stellt sich in Abhängigkeit des Gewichtes der Versandeinheit folgendermaßen dar:



#### 4.6 Allgemeine Verpackungsanforderungen

Die nachfolgenden Funktionen stellen die grundlegendsten Eigenschaften einer Verpackung dar.

##### 4.6.1 Ladungsträgersicherung

Ware vor mechanischen und umwelttechnischen Einflüssen, sowie gegen den Verlust des Inhaltes schützen.

##### 4.6.2 Montage

Einfache Entnahme der Komponenten im Montageprozess, idealerweise direkte Entnahme mit einer Hand sind zu gewährleisten. Komponenten sind nicht zusätzlich komplett in Verpackungsmaterial, wie bspw. Plastik, Papier oder Luftpolsterfolie, einzuwickeln. Große Ladungsträger, wie bspw. Gitterboxen oder Holzkisten, wenn möglich vermeiden.

##### 4.6.3 Logistik

Maximale Füllmenge bei möglichst minimalem Volumen. Die Einhaltung der Gewichtsobergrenze muss berücksichtigt werden. Die Grundmaße der Paletten bzw. der sonstigen Behältnisse sind einzuhalten, d.h. Überstände müssen vermieden werden. Die Verpackung muss so gestaltet sein, dass keine Teile über- oder herausstehen. Bei Nichteinhaltung sehen wir uns gezwungen, die Annahme zu verweigern bzw. die Mehrkosten der Einlagerung verursachungsgerecht weiter zu belasten.

##### 4.6.4 Umwelt

Wenn möglich Mehrwegverpackungen nutzen. Bei Nutzung von Einwegverpackungen sind diese aus einem Material zu fertigen. Verschiedene, zusammengefügte Materialien, wie bspw. Schaumstoff auf Wellpappe, sowie zusätzliches Verpackungsmaterial, wie einzelne Kartons je Komponente, Baumwollsocken und Luftpolsterbeutel, sind zu vermeiden.

##### 4.6.5 Gesundheit

Die Verpackung ist so zu gestalten, dass sie keine gesundheitlichen Schäden beim Öffnen der Ware bzw. beim Handling nach sich ziehen kann. D.h. die Verwendung von schädlichen Verpackungsmaterialien o.ä. ist nicht gestattet.

#### 4.6.6 Kosten

Die Verpackung darf nicht größer und/oder teurer als zum Schutz des Materials notwendig sein. Die Erfüllung einer optimalen Packdichte dient der Minimierung der Frachtkosten.

#### 4.6.7 Dimensionierung

Verpackungsart	max. Länge	max. Breite	max. Höhe	max. Bruttogewicht
Einwegverpackung	≤ 600 mm	≤ 400 mm	≤ 420 mm	15 kg
Mehrwegverpackung	≤ 600 mm	≤ 400 mm	≤ 420 mm	15 kg
Kleinladungsträger	≤ 600 mm	≤ 400 mm	≤ 420 mm	15 kg
Paletten	≤ 1.200 mm	≤ 800 mm	≤ 1000 mm	zul. Tragkraft
Großladungsträger	≤ 1.250 mm	≤ 850 mm	≤ 1000 mm	zul. Tragkraft

Etwaiige Abweichungen der vereinbarten Dimensionierung müssen durch die Ernst Klimmer GmbH freigegeben werden.

#### 4.7 Liefervorschrift für Stahl/Nichteisenmetall

Verpackung, Konservierung und Versand von Blechcoils, Bandstahlringen und Flachmaterial hat grundsätzlich unter Einhaltung folgender Richtlinien zu erfolgen:

##### 4.7.1 VDI-Richtlinien

- VDI-Richtlinie: VDI 2373 Konservierung, Verpackung und Versand von Stahlblechcoils
- VDI-Richtlinie: VDI 2698 Lagerung und Transport von Coils
- VDI-Richtlinie: VDI 2699 Lagerung und Transport von schmalen Bändern (Coils)

##### 4.7.2 Coilmaterial

Blechcoils, Bandstahlringen sind liegend auf Holzrahmen bzw. Holzpaletten; Unterfahrhöhe 10 cm mit Holzzwischenlagen mind. 1 cm dick, zwischen Unterlageholz und Material wasserundurchlässige Sperrschicht anzuliefern. Es darf nur naturbelassenes Holz im Sinne der 1. BlmSchV / Altholzverordnung eingesetzt werden. Die max. Palettengewichte sind so auszulegen, dass es zu keiner Überbeanspruchung kommen kann. Die einzelnen Palettengewichte sind auf den Lieferpapieren anzugeben. Es ist stets darauf zu achten, dass die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist und gefahrlos abgeladen werden kann. Die verwendeten Sicherungsbänder für die Coilringe sind in Stahl auszuführen, Kunststoffbänder sind unzulässig. Sollte die Beladung nicht den geforderten Ansprüchen entsprechen, behält sich die Ernst Klimmer GmbH das Recht vor, die Anlieferung zu verweigern. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

### 4.7.3 Abnahmeprüfzeugnis

Für jede Lieferung ist ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN10204:2004 an den Auftraggeber zu übermitteln. Das Zeugnis muss stets alle chemischen und mechanischen Werte (SOLL/IST) beinhalten.

### 4.7.4 Einölgrad

Der mit der Ernst Klimmer GmbH vereinbarte Einölgrad ist einzuhalten und die tatsächliche Klassifizierung ist stets der Lieferung von Coilmaterial in schriftlicher Form beizulegen. Abweichungen von dieser Vorschrift können in Einzelfällen vereinbart werden und sind als Bestelltext auf den Abrufen/Bestellungen ersichtlich aufzuführen.

Definition	Klassifizierung	Ölmenge
Sehr leicht geölt	1	Ca. 1g/m <sup>2</sup> und Seite
Leicht geölt	2	Ca. 2g/m <sup>2</sup> und Seite

### 4.7.5 Anlieferung in Ringen

Anlieferung liegend bis max. 4,5 t. Unterleghölzer aus Holz (Kanthölzer, Güterklasse2, 100 x 100mm), Zwischenlagen aus Holz (Kanthölzer, Güterklasse2, mind. 40 x 40mm) und eine Anlieferung von stehenden Coils ab 4,5 t bis max. 8 t (nur Einzelringe). Abweichungen von dieser Vorschrift können in Einzelfällen vereinbart werden und sind als Bestelltext auf den Abrufen/Bestellungen ersichtlich.

Max. Innendurchmesser	508 mm
Max. Außendurchmesser	1.800 mm
Max. Coilgewicht	8t
Max. Coilgewicht bis 300 mm Bandbreite: (Ausnahme 6 und 7 mm)	5t

### 4.7.6 Anlieferungsvorschrift Stabstahl

Länge max. 6000 mm. Anlieferung in Bündeln max. 2,5 t, Kranentladung gem. VDI 2367

Unterleghölzer und Zwischenlagen aus Holz (Kanthölzer, Güteklasse 2, 100 x 100mm). Abweichungen von dieser Vorschrift können in Einzelfällen vereinbart werden und sind als Bestelltext auf den Abrufen/Bestellungen ersichtlich.



#### 4.7.7 Gefahrgutbeförderung

Ladungsträger bzw. Verpackungen mit Gefahrgut müssen während der Beförderung den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Verpackungsvorschriften entsprechen. Es ist zu gewährleisten, dass die auf den Verpackungen angebrachte Markierung der UN-Spezifikation zu keinem Zeitpunkt durch andere Kennzeichen oder warenbegleitende Informationen verdeckt werden. Weitergehende Anforderungen im Zusammenhang mit der Beförderung von Gefahrgut, z.B. an die Ausrüstung der Fahrzeuge, die Qualifikation des Fahrers, das Zusammenladen mit anderen Gefahrgütern oder das Mitführen von Begleitpapieren sind durch die an der Beförderung Beteiligten zu beachten. Die Einhaltung der einschlägigen Gefahrgutvorschriften liegt in der Verantwortung des Lieferanten bzw. der an der Beförderung Beteiligten.

#### 4.7.8 Zustand der Verpackung

Teile dürfen nur in sauberen und funktionsfähigen Verpackungen angeliefert werden. Verpackungen, die Schäden oder Mängel aufweisen, dürfen nicht beladen und versendet werden. Sämtliche anhaftenden Teile sind zu entfernen. Qualitative Anforderungen an das zu liefernde Teil bestimmen den Reinigungsgrad der Verpackung und sind vom Lieferanten auf eigene Kosten zu realisieren. Reinigungsart und Reinigungszyklus sind entsprechend den Anforderungen mit der Ernst Klimmer GmbH abzustimmen. Die Ernst Klimmer GmbH behält sich das Recht vor angelieferte Ware, deren Verpackungen nicht den gestellten Anforderungen genügen zu verweigern oder auf Kosten des Lieferanten nachzubessern.

#### 4.7.9 Typenreines Packen

Die Packstücke sind vorzugsweise typenrein zu packen. Sollte typenreines Packen nicht möglich sein, sind die verschiedenen Packstücke eindeutig voneinander zu separieren und zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss nach VDA 4902 erfolgen.









### 4.8 Lieferpapiere und Behälterkennzeichnung

#### 4.8.1 Beispiel Warenanhänger

Die Warenanhänger sind grundsätzlich nach VDA 4902, Version 4 an die Lieferungen anzubringen. Wir weisen explizit darauf hin, dass wir noch eine zusätzliche Bestellnummer auf dem Masterlabel verlangen. Nachfolgend ist ein Musterbeispiel für ein Label nach VDA 4902 Version 4 inklusive der geforderten Bestellnummer aufgeführt. Die Singellabels sind ebenfalls nach der VDA 4902 Version 4 auszuführen, jedoch kann bei den Singellabels auf die zusätzliche Bestellnummer verzichtet werden. Die für die Erstellung der nach VDA 4902 Version 4 erforderlichen Informationen erhalten sie unter:

<https://www.vda.de/de/services/Publikationen/erg-nzung-der-empfehlung-vda-4902-%E2%80%A6.html>

### 4.8.2 Beispiel für ein Masterlabel

(1) Warenempfänger <b>ERNST KLIMMER GMBH OSTPREUSSENSTR. 8 89331 BURG AU</b>		(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel <b>89331 Burgau</b>		
(3) Lieferschein-Nr (N) <b>2581752</b> 		(4) Lieferantenanschrift (Kurzname, Werk, PLZ, Ort) <b>Max Mustermann GmbH 12345 Musterstadt</b>		
		(5) Gewicht netto <b>345</b>	(6) Gewicht brutto <b>450</b>	(7) Anzahl Packstücke <b>01</b>
(8) Kundenbestellnummer (N) <b>30371</b> 		(8a) Sach-Nr Kunde (P) <b>11111111</b> 		
(9) Füllmenge (Q) <b>1000</b> 		(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung <b>Musterschraube M8</b>		
(12) Lieferanten-Nr (V) <b>4638141</b> 		(11) Sach-Nr. Lieferant (30S) <b>0-123B10-0</b> 		
(15) Packstück-Nr (S) <b>2581752 01</b> 		(13) Datum <b>27.01.16</b>	(14) Änderungsstand Konstruktion <b>A</b>	
(17) Max Mustermann GmbH 12345 Musterstadt		(16) Chargen-Nr (H) <b>C 123</b>  Warenanhänger VDA 4902, Version 4		

### 4.8.3 Beispiel für ein Singellabel im KLT Format

(1) Warenempfänger-Kurzadresse <b>ERNST KLIMMER GMBH 89331 BURG AU</b>		(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel <b>OSTPREUSSENSTR. 8</b>	(3) Lieferschein-Nr. (N) <b>1234567</b> 
(8) Sach-Nr. Kunde (P) <b>K501234-001</b> 			
(9) Füllmenge (Q) <b>1000</b> <b>ST</b> 		(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung <b>Musterschraube M8</b>	
(12) Lieferanten-Nr (V) <b>4638141</b> 		(11) Sach-Nr. Lieferant (30S) <b>0-123B10-0</b> 	
(15) Packstück-Nr. (S) <b>2581752 01</b> 		(13) Datum <b>27.01.16</b>	(14) Änderungsstand Konstruktion <b>A</b>
		(16) Chargen-Nr. (H) <b>C123</b> 	

(1) Warenempfänger  
ERNST KLIMMER GMBH  
BURGAU

(2) Abladestelle  
89331 BURGAU  
OSTPREUSSENSTR. 8

(3) Lieferscheinnummer  
4913202  


Lieferscheinnummer  
+ Barcode

(4) Lieferant

Ihr Firmenname, Werk, Ort

(5) Gewicht Netto 7.376 kg	(6) Gewicht Brutto 7.400 kg	(7) Stück 1
-------------------------------	--------------------------------	----------------



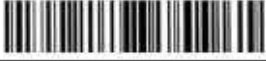
Gewicht/Stück einfügen

(8) Kundenbestellnummer (N)  
30371  



Kundenbestellnummer  
+ Barcode

(8a) Sachnummer (P)  
1960167  


auf Bestellformular als  
Sachnummer zu finden  
+ Barcode  
(nicht Artikelnummer)


<p>(9) zu berechnendes Gewicht/Füllmenge (Q)</p> <p style="text-align: center;"><b>7.400 kg</b></p> 	<p>Gewicht Brutto + Barcode</p>
<p>(10) Material-/ Artikelbezeichnung <b>Warmgewalztes Spaltband</b> <b>Güte S355MC</b> <b>gebeizt, geölt</b> <b>DIN EN 10 149 Teil 2</b></p>	<p>Material-/Artikelbezeichnung</p>
<p>(11.1) Abmessungen <b>3,00 x 649, 00 mm</b></p>	<p>Abmessungen</p>
<p>(11.2) Auftragsnummer <b>90146850</b></p>	<p>Auftragsnummer (nicht ausfüllpflichtig)</p>
<p>(12) Lieferantenummer (V)</p>	<p>Lieferantenummer (nicht ausfüllpflichtig)</p>
<p>(13) Versanddatum <b>27.03.2012</b></p>	<p>Datum eintragen</p>
<p>(14) Verpackung <b>A3ST50QBO</b></p>	<p>Verpackung (nicht ausfüllpflichtig)</p>
<p>(15) Packstücknummer (S)</p> <p style="text-align: center;"><b>F150995856</b></p> 	<p>Packstücknummer + Barcode</p>
<p>(16) Chargen-Nr. (H)</p> <p style="text-align: center;"><b>0167927000</b></p> 	<p>Chargennummer + Barcode</p>

## 5. Katalog der Standard - Verpackungen

Sachnummer:	EURO	Technische Daten:	
Europalette			
		Material:	Nadelholz oder Weich-/Hart-Laub-Holz
		Maße (außen) L x B x H [mm]	1200 x 800 x 144
		Maße (innen) L x B x H [mm]	
		Tara-Gewicht [kg]	
		Kapazität [kg]	1000
		<b>Fertigung nach</b>	
		UIC Norm 435-2; integriert in der DIN 15146-2	

Sachnummer:	GIBO	Technische Daten:	
Euro-Pool-Gitterbox			
		Material:	Stahl / Holz
		Maße (außen) L x B x H [mm]	1.240 x 835 x 970
		Maße (innen) L x B x H [mm]	1.210 x 810 x 789
		Tara-Gewicht [kg]	85
		Kapazität [kg]	1500
		<b>Fertigung nach</b>	
		UIC Norm 435-3; integriert in der DIN 15155	

Sachnummer:	1/2 GIBO	Technische Daten:	
1/2 Gitterbox mit halber Klappe			
		Material:	Stahl / Holz
		Maße (außen) L x B x H [mm]	1.240 x 835 x 500
		Maße (innen) L x B x H [mm]	1.200 x 800 x 300
		Tara-Gewicht [kg]	46-53
		Kapazität [kg]	1500
		<b>Fertigung nach</b>	

Sachnummer:		<b>Technische Daten:</b>	
R-KLT 3215			
		Material:	Polypropylen
		Maße (außen) L x B x H [mm]	300 x 200 x 147
		Maße (innen) L x B x H [mm]	243 x 162 x 129
		Tara-Gewicht [kg]	0,57
		Kapazität [kg]	20
		Auflast [kg]	400
		<b>Fertigung nach</b>	
VDA-Empfehlung 4500			

Sachnummer:		<b>Technische Daten:</b>	
R-KLT 4315			
		Material:	Polypropylen
		Maße (außen) L x B x H [mm]	400 x 300 x 147
		Maße (innen) L x B x H [mm]	346 x 265 x 109
		Tara-Gewicht [kg]	1,29
		Kapazität [kg]	20
		Auflast [kg]	600
		<b>Fertigung nach</b>	
VDA-Empfehlung 4500			


Sachnummer:		<b>Technische Daten:</b>	
R-KLT 4329			
		Material:	Polypropylen
		Maße (außen) L x B x H [mm]	400 x 300 x 280
		Maße (innen) L x B x H [mm]	346 x 265 x 242
		Tara-Gewicht [kg]	1,85
		Kapazität [kg]	20
		Auflast [kg]	600
		<b>Fertigung nach</b>	
VDA-Empfehlung 4500			

Sachnummer:		<b>Technische Daten:</b>	
R-KLT 6415			
		Material:	Polypropylen
		Maße (außen) L x B x H [mm]	600 x 400 x 147
		Maße (innen) L x B x H [mm]	600 x 400 x 147
		Tara-Gewicht [kg]	2,1
		Kapazität [kg]	20
		Auflast [kg]	600
		<b>Fertigung nach</b>	
VDA-Empfehlung 4500			

Sachnummer:		<b>Technische Daten:</b>	
RL-KLT 3147			
		Material:	Polypropylen
		Maße (außen) L x B x H [mm]	300 x 200 x 147
		Maße (innen) L x B x H [mm]	243 x 162 x 129
		Tara-Gewicht [kg]	0,57
		Kapazität [kg]	20
		Auflast [kg]	400
		<b>Fertigung nach</b>	
VDA-Empfehlung 4500			

Sachnummer:		<b>Technische Daten:</b>	
007228			
RL-KLT 4147			
		Material:	Polypropylen
		Maße (außen) L x B x H [mm]	400 x 300 x 147
		Maße (innen) L x B x H [mm]	345 x 260 x 129
		Tara-Gewicht [kg]	1,08
		Kapazität [kg]	20
		<b>Fertigung nach</b>	
		VDA-Empfehlung 4500	

Sachnummer:		Technische Daten:	
RL-KLT 4280			
		Material:	Polypropylen
		Maße (außen) L x B x H [mm]	400 x 300 x 280
		Maße (innen) L x B x H [mm]	345 x 260 x 262
		Tara-Gewicht [kg]	1,7
		Kapazität [kg]	20
		Auflast [kg]	600
		<b>Fertigung nach</b>	
VDA-Empfehlung 4500			

Sachnummer:		Technische Daten:	
RL-KLT 6147			
		Material:	Polypropylen
		Maße (außen) L x B x H [mm]	600 x 400 x 147
		Maße (innen) L x B x H [mm]	544 x 359 x 129
		Tara-Gewicht [kg]	1,82
		Kapazität [kg]	20
		Auflast [kg]	600
		<b>Fertigung nach</b>	
VDA-Empfehlung 4500			

Sachnummer:		Technische Daten:	
RL-KLT 6280			
		Material:	Polypropylen
		Maße (außen) L x B x H [mm]	600 x 400 x 280
		Maße (innen) L x B x H [mm]	544 x 359 x 262
		Tara-Gewicht [kg]	2,67
		Kapazität [kg]	20
		Auflast [kg]	600
		<b>Fertigung nach</b>	
VDA-Empfehlung 4500			



Sachnummer:		Technische Daten:	
R-KLT 6429			
		Material:	Polypropylen
		Maße (außen) L x B x H [mm]	600 x 400 x 280
		Maße (innen) L x B x H [mm]	544 x 364 x 242
		Tara-Gewicht [kg]	2,97
		Kapazität [kg]	20
		Auflast [kg]	600
		Fertigung nach	

Sachnummer:		Technische Daten:	
Waschgitterbox			
		Material:	Stahl unbehandelt
		Maße (außen) L x B x H [mm]	1.240 x 835 x 970
		Maße (innen) L x B x H [mm]	1.210 x 810 x 789
		Tara-Gewicht [kg]	105
		Kapazität [kg]	1500
		Auflast [kg]	
		Fertigung nach	

Sachnummer:		Technische Daten:	
Waschgitterbox verzinkt			
		Material:	Stahl verzinkt
		Maße (außen) L x B x H [mm]	1.240 x 835 x 970
		Maße (innen) L x B x H [mm]	1.210 x 810 x 789
		Tara-Gewicht [kg]	104
		Kapazität [kg]	1500
		Auflast [kg]	
		Fertigung nach	

# Unterschriftenblatt

	<b>Zeitangabe</b>	<b>Name/Funktion</b>
Erstellt	07.06.2018 15:29:24	Mannl Sarah
Geprüft	07.06.2018 15:30:57	Mannl Sarah /QM
Genehmigt	07.06.2018 16:36:46	Kutzer Bernd
Genehmigt	08.06.2018 10:06:28	Heiß Richard
Genehmigt	08.06.2018 12:04:56	Kaltmeyer Thomas
Freigegeben	12.06.2018 08:12:25	Klimmer Torsten /Geschäftsführung
In Kraft gesetzt	12.06.2018 08:13:28	Klimmer Torsten /Geschäftsführung

Diese Informationen sind vom Mittwoch, 27. Juni 2018 10:56 Uhr.

350 Effective (geltend) / Review am: 11.06.2020 - sam / 27.06.2018 10:56:09

# Datenblatt

## Lieferantenhandbuch

IMS-Nummer:	FB 8.4.3-2
Versionsnummer:	3.0
Lifecycle-Status:	350 Effective (geltend)
Gültig ab:	12.06.2018
Review am:	11.06.2020
Prozesseigner:	Kutzer Bernd (BKU)
Dokumenttyp:	Formblatt (FB)

# Mitgeltende Unterlagen

keine Dokumente vorhanden

# Anlagen

keine Dokumente vorhanden

# Audit Trail

Zeitangabe	Benutzer	Aktion	Grund
05.06.2018 15:53:17	Mannl Sarah	Dokument erstellt	050: Hiermit bestätige ich, Mannl Sarah (sam) signiert als sam, das Dokument "Lieferantenhandbuch (FB 8.4.3-2)" erstellt zu haben.
07.06.2018 15:29:19	Mannl Sarah	Lifecycle definiert	060: Hiermit bestätige ich, Mannl Sarah (sam) signiert als sam, die Lifecycleroute für das Dokument "Lieferantenhandbuch (FB 8.4.3-2)" erstellt zu haben.
07.06.2018 15:29:24	Mannl Sarah	Bearbeitung	100: Hiermit bestätige ich, Mannl Sarah (sam) signiert als sam, das Dokument "Lieferantenhandbuch (FB 8.4.3-2)" fertiggestellt und zur Prüfung gesendet zu haben.
07.06.2018 15:30:57	Mannl Sarah /QM	Prüfung	200: Hiermit bestätige ich, Mannl Sarah (sam) signiert als QM, das Dokument "Lieferantenhandbuch (FB 8.4.3-2)" erfolgreich geprüft zu haben.
07.06.2018 16:36:46	Kutzer Bernd	Genehmigung	300: Hiermit bestätige ich, Kutzer Bernd (bku) signiert als bku, das Dokument "Lieferantenhandbuch (FB 8.4.3-2)" genehmigt zu haben.
08.06.2018 10:06:28	Heiß Richard	Genehmigung	300: Hiermit bestätige ich, Heiß Richard (RHE) signiert als RHE, das Dokument "Lieferantenhandbuch (FB 8.4.3-2)" genehmigt zu haben.
08.06.2018 12:04:56	Kaltmeyer Thomas	Genehmigung	300: Hiermit bestätige ich, Kaltmeyer Thomas (tka) signiert als tka, das Dokument "Lieferantenhandbuch (FB 8.4.3-2)" genehmigt zu haben.
12.06.2018 08:12:25	Klimmer Torsten /Geschäftsführung	Freigabe	345: Hiermit gebe ich, Klimmer Torsten (TK) signiert als Geschäftsführung, das Dokument "Lieferantenhandbuch (FB 8.4.3-2)" frei.
12.06.2018 08:13:28	Klimmer Torsten /Geschäftsführung	Inkraftsetzung	351: Hiermit setze ich, Klimmer Torsten (TK) signiert als Geschäftsführung, das Dokument "Lieferantenhandbuch (FB 8.4.3-2)" in Kraft.

Diese Informationen sind vom Mittwoch, 27. Juni 2018 10:56 Uhr.